

**Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe in der
Landeshauptstadt Schwerin vom 08.02.2001
in der Fassung der 12. Änderungssatzung
gemäß der Eilentscheidung
des Hauptausschusses vom 31.03.2020,
genehmigt durch die Stadtvertretung am 18.05.2020**

(Lesefassung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), und des § 14 (5) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.02.2000 die folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Alter Friedhof (Obotritenring),
2. Waldfriedhof (Am Krebsbach),
3. Friedhof der Opfer des Faschismus (Obotritenring).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Landeshauptstadt Schwerin. Die Friedhofsverwaltung obliegt dem SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Außerdienststellung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen. Soweit damit Rechte auf Bestattungen in Wahlgrabstätten erlöschen, wird der jeweiligen Nutzungsberechtigten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Nutzungsberechtigten oder der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten sowie Anonymen Grabfeldern, mit Ausnahme von Aschestreuwiesen, Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin in andere Grabstätten umgebettet. Bei Wahlgrabstätten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (4) Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird weiterhin den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei der Außerdienststellung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus betrieblichen Gründen das Betreten oder das Befahren eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll sowie unter Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
1. der Verkauf und das Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art, insbesondere von Kränzen, Blumen und jegliche Werbung;
 2. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, die Friedhofsruhe zu stören; in der Nähe einer Trauerfeier hat für deren Dauer jegliche Tätigkeit zu unterbleiben – ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit

Bestattungen und Beisetzungen;

3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 4. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten, Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt zu betreten oder zu befahren;
 5. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind;
 6. zu lärmern und zu spielen und mit Ausnahme von individuellem Jogging und Walking Sport zu treiben, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 7. Tiere unangeleint zu führen;
 8. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 und 5 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 5) Das Befahren der Friedhöfe ist nur zu den an den Zufahrten bekanntgegebenen Zeiten zulässig. Die Kraftfahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Es dürfen nur Hauptwege befahren werden. Das Befahren hat mit äußerster Vorsicht und mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Fußgänger*innen haben Vorrang. Beim Begegnen eines Trauerzuges ist anzuhalten, bis der Trauerzug vorüber ist bzw. es ist möglichst seitlich auszuweichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 sind alle Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sowie die Inhaber einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer sind Gewerbetreibende, die für die Friedhofsverwaltung, die Nutzungsberechtigten und zur Sicherung der Bestattungsleistungen tätig sind. Die Dienstleistungserbringer haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof diese der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann -insbesondere die Ersteller oder Errichter von Grabmalen, Einfassungen, baulichen Anlagen und dergleichen- benötigen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine vorherige schriftliche Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Die fachliche Zuverlässigkeit für Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 3 kann nachgewiesen werden durch:
1. den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle mit einem einschlägigem Handwerk,
 2. für den Fall, dass eine Handwerksrolleneintragung nicht besteht,
 - den Nachweis der Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk bzw. eines gleichwertigen Abschlusses,
 - die Beibringung anderer fachtechnischer Qualifikations- oder Kenntnissnachweise.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und gilt für ein Kalenderjahr. Für die Ausführung von Einzelaufträgen können objektbezogene Zulassungen erteilt werden.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Das Bestehen einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Die Dienstleistungserbringer haben den Friedhofsträger von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die

aufgrund der Tätigkeit der Dienstleistungserbringer oder ihrer Bediensteten gegen den Friedhofsträger geltend gemacht werden.

- (5) Die Dienstleistungserbringer oder ihre Bediensteten dürfen für ihre Tätigkeit nur die befestigten Wege mit Fahrzeugen befahren. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 4,5 t nicht überschreiten.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer oder ihre Bediensteten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1, 5 oder 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (EAPG M-V) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) abwickeln.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch die Bestattungspflichtige oder den Bestattungspflichtigen beziehungsweise deren Beauftragte oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung sind der Friedhofsverwaltung die folgenden Unterlagen vorzulegen:
1. Todesbescheinigung;
 2. Sterbeurkunde;
 3. Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft, sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen;
 4. Bestattungsantrag;
 5. Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle, Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes oder Antrag auf Verlängerung eines Nutzungsrechtes;
 6. wenn vorhanden, Willensbescheinigung der Verstorbenen oder des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten vorzulegen.
- (4) Die Durchführung von Bestattungen erfolgt nur werktags und in den Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung. Der Termin ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 75 cm hoch und 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzugeben.
- (2) Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen.
- (3) Wertgegenstände und Sargbeigaben sollen vor der Einlieferung der Särge entfernt werden. Wertgegenstände und Sargbeigaben, die bei der Verstorbenen oder dem Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (4) Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und aus sich zersetzendem Material bestehen. Werden größere Urnen oder Schmuckurnen verwendet, ist die entsprechende Größe bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben. In anonymen Grabfeldern sowie Baumgrabfeldern und -grabstätten werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Schmuckurnen beigesetzt.
- (5) Urnengefäße für die Beisetzung im Kolumbarium dürfen in ihren äußeren Abmessungen eine Höhe von 30 cm und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten und müssen aus Werkstoffen bestehen, welche die Gewähr dafür bieten, während der gesamten Ruhezeit die Asche der Verstorbenen sicher unter Verschluss zu halten.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabsohltiefe für Särge beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens

180 cm, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 110 cm. Die Grabsohltiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bestattungen in Gräften sind unzulässig.
- (5) Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.

§10

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre, bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und bei Aschen 20 Jahre. Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von totgeborenen Kindern unter 1000g 10 Jahre.

§ 11

Aus- und Umbettungen

- (1) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit vorhandener Leichenreste und Aschekapseln können diese mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aus- und umgebettet werden. Eine Herausgabe an die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen der Verstorbenen oder des Verstorbenen gemäß § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 9 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

- (3) Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.
- (4) Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen, soweit nicht die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Friedhofsverwaltung verschuldet sind.
- (5) § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:
 - 1. Reihengrabstätten;
 - 2. Wahlgrabstätten;
 - 3. Anonyme Grabfelder.
- (3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. An Gemeinschaftsgrabstätten und der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Überlassungsbescheinigung, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung. Die Überlassungsbescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
 2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr;
 3. Urnenreihengrabstätten;
 4. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namenskennzeichnung;
 5. Grabstätte für stillgeborene Kinder unter 1000 g;
 6. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung;
 7. Kindergemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen verfügen über 20 Stellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Gemeinschaftsgrabstätten erhalten Grabmale mit Namenskennzeichnung der in diesen Grabstätten beigesetzten Personen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichtern u. ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen.
- (4) Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können Tot- und Fehlgeborene bestattet werden. Es kann eine Namenskennzeichnung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Beauftragung und Finanzierung der Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.

Die Gestaltung und Pflege sowie die Auswahl und Aufstellung von Grabmalen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichtern u. ä. wird eine zweckentsprechende Fläche ausgewiesen.

- (5) Die Kindergemeinschaftsgrabstätte verfügt über Urnen- und Erdstellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kindergemeinschaftsgrabstätte erhält Grabmale. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichter u. ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. § 19 (1) 6. gilt entsprechend.
- (6) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Das Einebnen von Reihengrabstätten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.
- (7) Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - 1. Erdwahlgrabstätten einstellig;
 - 2. Erdwahlgrabstätten zweistellig;
 - 3. Erdwahlgrabstätten mehrstellig;
 - 4. Erdwahlgrabstätten einstellig im Rasengrabfeld;
 - 5. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen;

6. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen;
 7. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld;
 8. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen;
 9. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld;
 10. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen im Baumgrabfeld;
 11. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen im Baumgrabfeld;
 12. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen als Baumgrabstätte;
 13. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen als Baumgrabstätte;
 14. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen als Baumgrabstätte;
 15. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Kolumbarium.
- (3) Auf jeder Erdwahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Urnenwahlgrabstätten lt. Abs. 2 Ziffern 5. und 6. kann ein Sarg bis zu einer maximalen Länge von 60 cm beigesetzt werden. Es wird eine Stelle je Grabstätte belegt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätten einsteilig im Rasengrabfeld und der Urnengrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u. ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Nutzungsberechtigten sollen ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende Grabmale in der Größe von 60 cm x 60 cm x 5 cm. Für Urnenwahlgrabstätten für 2, 4 und 6 Urnen im Baumgrabfeld gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Baumgrabfelder erhalten ein Grabmal. Dessen Auswahl, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten übernehmen die Namenskennzeichnung. Die Gestaltung und Pflege der Urnenwahlgrabstätten für 2, 4 und 6 Urnen als Baumgrabgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die

Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten.

In dauergrabgepflegten Grabfeldern können nur Grabstätten entsprechend § 14 (2) 1. bis 3., 5. und 6. angelegt werden. Es gelten die Vorschriften des § 16.

Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten.

Die Gestaltung und Pflege des Kolumbariums obliegt der Friedhofsverwaltung. Ist eine Namensanbringung an der jeweiligen Urnennische gewünscht, erfolgt diese durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten.

- (5) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Bei einer Bestattung oder Beisetzung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls sie oder er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies mindestens 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger beziehungsweise seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf ihre oder seine Angehörigen über:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten;

2. die Kinder;

3. die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

4. die Stiefkinder;

5. die Eltern;

6. die Geschwister;

7. die Stiefgeschwister;

8. die Großeltern;

9. Partnerin oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;

10. die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 wird die jeweils Älteste Nutzungsberechtigte oder der jeweils Älteste Nutzungsberechtigte.

(10) Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. Die Erstattung von Gebühren

für die Grabnutzung erfolgt nicht.

§ 15

Anonyme Grabfelder und Grabstätten

- (1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Rasengrabfelder mit Erdstellen;
 2. Rasengrabfelder mit Urnenstellen;
 3. Aschestreuwiesen;
 4. Erdgrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen;
 5. Urnengrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u.ä.. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Gestaltung, Pflege und Belegung zu Absatz 2 Nummer 4. und 5. richten sich nach der von der Friedhofsverwaltung erlassenen Regelung.

§ 16

Dauergrabgepflegte Grabfelder

- (1) Die Besonderheit eines dauergrabgepflegten Grabfeldes besteht darin, dass das gesamte Grabfeld mit seinen jeweiligen Grabstätten bereits vor der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten gärtnerisch angelegt ist. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten ist über einen Dauergrabpflegevertrag gesichert.

- (2) Grabfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof auf Grabfeldern oder Teilen von Grabfeldern nach Bedarf eingerichtet werden. Über den Bedarf entscheidet die Friedhofsverwaltung. Besteht auf einem Friedhof bereits ein dauergrabgepflegtes Grabfeld, kann die Friedhofsverwaltung die Entscheidung zur Einrichtung eines weiteren derartigen Grabfeldes auf demselben Friedhof erst dann treffen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der dauergrabgepflegten Grabstätten im aktuell in der Belegung befindlichen Grabfeld nach dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplan tatsächlich vergeben sind.
- (3) Die Möglichkeit zur Einrichtung eines dauergrabgepflegten Grabfeldes vergibt die Friedhofsverwaltung an eine Gärtnergenossenschaft, die eine Arbeitsgemeinschaft aus Gärtner- und Steinmetzfirmen bildet und nachfolgend Ersteller genannt wird.
- (4) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte dauergrabgepflegte Grabfeld zu errichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer der letzten bestehenden Grabstätte in diesem Grabfeld herzurichten und zu pflegen. Die Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer ist auch zu gewährleisten für den Fall, dass der Vertrag aus wichtigem Grund durch den Ersteller vorzeitig gekündigt wird. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages Kosten von den Nutzungsberechtigten des dauergrabgepflegten Grabfeldes geltend zu machen.
- (5) Werden dauergrabgepflegte Grabfelder in einem Teil eines bestehenden Grabfeldes angelegt, hat der Ersteller dies bei seiner Planung zu berücksichtigen und die vorhandenen Grabstätten zu respektieren.
- (6) Einzelgrabsteine je Grabstätte lt. § 19 sind zulässig. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am dauergrabgepflegten Grabfeld eine Kennzeichnung mit dem Namen dieses Grabfeldes aufgestellt werden.
- (7) Zulässig ist die Einrichtung von Grabstätten nach § 14 (4) Sätze 11 und 12. Die Größe der Grabstätten wird im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage der Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.
- (8) Die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist vor der Vergabe bzw. Verlängerung des

Nutzungsrechtes der Abschluss eines z.B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages, der Steinmetzleistungen miteinschließt, über die Dauer des Nutzungsrechts beim Ersteller. Der Ersteller hat den Nachweis bei der Friedhofsverwaltung zu erbringen.

- (9) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten im dauergrabgepflegten Grabfeld einschließlich Aufstellung, Instandhaltung und Rückbau der Grabmale obliegt ausschließlich dem Ersteller.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder ohne und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Auf dem Waldfriedhof unterliegen alle Grabfelder den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Grabfelder auf dem Alten Friedhof und die Grabfelder auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus, die keinen und die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen, sind in Grabfeldplänen gekennzeichnet. Die Grabfeldpläne sind als Anlage 1 und 2 Bestandteile dieser Satzung. Sie liegen beim SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin -, Obotritenring 247, 19053 Schwerin, und im Stadthaus – Bürgercenter - Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin, zur Einsicht während der Dienststunden aus.
- (5) Dauergrabgepflegte Grabfelder werden vom Ersteller laut § 16 hergerichtet und unterhalten.

§ 18

Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In den Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 24 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 19

Grabfelder und Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof richten sich nach den folgenden Maßgaben:

1. In neu erschlossenen Erdgrabfeldern des Waldfriedhofes obliegt die Erstanlage der Grabstätten der Friedhofsverwaltung. Auf Erdgrabfeldern legt die Friedhofsverwaltung den Anteil an Pflanz- und Rasenfläche fest.
2. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung, unbeschadet den sich aus § 21 Abs.1 und 2 ergebenden Anforderungen, folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:
 - a) Die Aufstellung der Grabmale ist ausschließlich auf der Pflanzfläche zulässig.
 - b) Für aufrechtstehende Grabmale gelten als Höchstmaß für die Höhe 140 cm.
 - c) Für Stelen gelten als Höchstmaß für die Höhe 170 cm.
3. Liegende Grabmale sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig.
4. Einfassungen sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig.
5. Nicht gestattet ist:
 - a) das Errichten von Zäunen,
 - b) das Aufstellen von Bänken,
 - c) das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken.

6. Auf der Stele im Baumgrabfeld kann eine Edelstahltafel in der Größe 15 cm Breite und 10 cm Höhe für jede Verstorbene oder jeden Verstorbenen angebracht werden. Die Beauftragung zur Anfertigung, Beschriftung und Anbringung der Edelstahltafel obliegt der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten. Mit der Anbringung ist eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender zu beauftragen, der die Anforderungen nach § 6 erfüllt.

7. Individuelle Pflanzungen im Baumgrabfeld sind unzulässig.

(2) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Alten Friedhof richten sich nach den folgenden Maßgaben:

1. Im Musterfeld LM sind ausschließlich stehende Grabmale aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen:

a) Reihe 1 bis 3 in einer Breite von 40 bis 55 cm und einer Höhe von 70 bis 85 cm;

b) Reihe 4 bis 7 in einer Breite von 40 bis 60 cm und einer Höhe von 90 bis 110 cm;

c) Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

2. Im Grabfeld O sind ausschließlich Stelen in einer Breite/Stärke 25 bis 35 cm und einer Höhe bis 90 cm zugelassen. Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

3. Auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte ist das Verlegen von bis zu zwei Pultsteinen und auf Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen von einem Pultstein zulässig. Das Höchstmaß der Seitenlängen beträgt 40 cm, die Höhe minimal 5 cm und maximal 15 cm. Der Standort bei Baumgrabstätten ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden. In Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen ist das Grabmal in die Mitte der jeweiligen Grabstätte zu verlegen.

(3) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus richten sich nach den folgenden Maßgaben:

1. Auf den Gräbern der Verfolgten des Naziregimes sind Grabmale ausschließlich aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen:

- a) aufrechtstehende Grabmale in einer Breite von 40 cm und einer Höhe von 30 cm;
- b) liegende Grabmale in einer Seitenlänge von 30 bis 40 cm;
- c) Absatz 1 Ziffer 5 gilt entsprechend; das Errichten von Einfassungen ist nicht gestattet.

(4) Auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof gelten für Grabstätten in dauergrabgepflegten Grabfeldern nachfolgende Vorschriften. Alle Grabmalarbeiten werden laut § 16 (9) vom Ersteller ausgeführt:

1. Auf jeder Urnenwahlgrabstätte ist die Errichtung nur eines Grabmales zulässig. Auf Erdwahlgrabstätten ist die Errichtung nur eines Grabmales zulässig. Sofern auf Erdwahlgrabstätten ein stehendes Grabmal errichtet wurde, ist die Errichtung eines zusätzlichen Liegesteines entsprechend 2.c) zulässig.

Alle Grabmale sind aus Naturstein zu fertigen. Eine Kombination von Naturstein mit Glas oder Metall ist zulässig, sofern der Anteil des Natursteins mindestens 60 % beträgt.

2. Auf Urnenwahlgrabstätten sind zulässig:

- a) Stehende Grabmale in einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 75 cm mit einer Stärke von 14 cm;
- b) Stehende Grabmale im Hochformat mit einer Breite von maximal 45 cm und einer maximalen Höhe von 130 cm mit einer Stärke von mindestens 12 cm;
- c) Liegende Grabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,25 m² und einer Stärke von mindestens 10 cm;

3. Auf Erdwahlgrabstätten einstellig sind zulässig:

- a) Stehende Grabmale mit einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 75 cm mit einer Stärke von 14 cm;
- b) Stehende Grabmale im Hochformat mit einer Breite von maximal 60 cm und einer Höhe von maximal 90 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm;
- c) Stelen mit einer Breite von maximal 45 cm und einer Höhe von maximal 130 cm mit einer Stärke von mindestens 14 cm;
- d) liegende Grabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,4 m² und einer Stärke von mindestens 10 cm;

4. Auf Erdwahlgrabstätten mehrstellig sind zulässig:

- a) Stehende Grabmale im Querformat mit einer Breite von maximal 150 cm und einer Höhe von maximal 80 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm
- b) Stehende Grabmale im Querformat mit einer Breite von maximal 150 cm und einer Höhe von 81 cm bis maximal 100 cm mit einer Mindeststärke von 14 cm;

5. Das Errichten von Einfassungen, Zäunen und Hecken ist nicht gestattet.“

VI. Grabmale

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die dauerhafte Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen sowie aller sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu stellen, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.“
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie Angaben zu Verankerung und Gründung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Angaben zur Schrift, den Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - c) die Abnahmebescheinigung gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung;
 - d) die Dokumentation der Abnahmeprüfung gemäß der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn durch das Grabmal oder dessen Inschrift
 - a) das sittliche Empfinden Dritter empfindlich gestört wird;
 - b) die Persönlichkeitsrechte Dritter missachtet werden;
 - c) die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet ist.

- (5) Bei Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist die Grabmalgenehmigung mitzuführen.

- (6) Provisorische Grabmale können durch die Nutzungsberechtigten errichtet werden. Sie sind als Holztafeln- oder –kreuze mit maximalen Abmessungen von 1 m x 1 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung auf der Grabstätte belassen werden. Die Errichtung von provisorischen Grabmalen bedarf keiner Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung; deren Errichtung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Standsicherheitsprobe standhalten, die der geltenden Fassung der Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) entspricht.

- (2) Auf dem Alten Friedhof ist die Errichtung von Grabmalen zulässig, die eine Höhe von insgesamt 200 cm nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Grabmale, die bis zum Inkrafttreten der 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe rechtmäßig errichtet worden sind. Ebenso ausgenommen sind alle Grabmale, die im Lapidarium auf dem Alten Friedhof errichtet werden.

- (3) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat nur

von nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden zu erfolgen.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.
- (3) Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 23

Entfernung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit, Rückgabe des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 Abs. 1 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes instandgehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten.
- (2) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach jeder Bestattung gärtnerisch herzurichten.
- (3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 2,00 m nicht überschreiten.
- (4) Kunststoffe, Glas und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabsteckvasen, Pflanzgefäße und Markierungszeichen aus Kunststoff.

- (5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte oder der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte ihrer Verpflichtung oder der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Absatz 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeit und in für diesen Zweck vorgesehenen Abschiedsräumen sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen werden.

§ 27

Trauerfeiern und Abschiednahmen

- (1) Für die Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen stellt die Landeshauptstadt Schwerin Räumlichkeiten zur Verfügung. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Grundausschmückung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und –anlagen sind bei der Anmeldung der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.

- (4) Die Nutzungsdauer von 99 Jahren an bereits vor Inkrafttreten der 10. Änderungssatzung vergebenen Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte und in Baumgrabfeldern bleibt bestehen.

§ 29

Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt Schwerin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Schwerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt;
 2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Persönlichkeitsrechte anderer nicht achtet oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 3. § 5 Abs. 5 und ohne Ausnahmegenehmigung die Friedhöfe befährt;

4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waren verkauft oder feilbietet oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;
5. § 5 Abs. 2 Nr. 2 an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauerfeier störende Tätigkeiten ausführt;
6. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt;
7. § 5 Abs. 2 Nr. 4 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt Grabstätten, Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt betritt oder befährt;
8. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert oder Abfälle ablagert, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind;
9. § 5 Abs. 2 Nr. 6 auf den Friedhöfen lärmt, spielt, Sport treibt oder isst und trinkt;
10. § 5 Abs. 2 Nr. 7 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt;
11. § 5 Abs. 2 Nr. 8 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt, ohne im Besitz einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu sein;
12. § 5 Abs. 4 ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;
13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;
14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt;
15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und

Pflege von Grabstätten verwendet;

16. § 20 Abs. 5 die Genehmigung nicht mitführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 18.01.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.